

Erweiterung der Haus- und Badeordnung

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der städtischen Freibäder der Stadt Lügde vom 06.06.2021 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Die städt. Freibäder der Stadt Lügde werden im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung der Bäder und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (4) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (5) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (6) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (7) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

(8) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Wichtige Hinweise:

Der Betrieb des Freibades/der Freibäder erfolgt unter Corona-Bedingungen.

Vor dem Hintergrund behält sich die Stadt Lügde vor:

- a) **eine vorzeitige, pandemiebedingte Schließung der Freibäder/des Freibades während der Freibadsaison.**
- b) **pandemiebedingte Reduzierung der Öffnungszeiten der Freibäder/des Freibades.**
- c) **Beschränkung der maximal zulässigen Besucherzahl zum Freibad/zur den Freibädern.**

Aus den vorgenannten Einschränkungen erfolgt keine Erstattung der Nutzungsentgelte.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte stimmen Sie der Erfassung, Verarbeitung und evtl. Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zu.

Die Nutzung der Freibäder ist an bestimmte Voraussetzungen (je nach Inzidenzzahl im Kreis Lippe) geknüpft. Sie verpflichten sich alle Angaben vollständig und richtig anzugeben.

Hier die Voraussetzungen im Stufenmodell dargestellt:

Es gilt jeweils die aktuell gültige Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	7-Tage-Inzidenz stabil unter 35
Freibäder dürfen für den Sportbetrieb mit negativen Tests öffnen.	Die Öffnung der Freibäder, mit negativen Tests und Personenbegrenzung ist erlaubt.	Freibäder dürfen ohne vorherigem Test öffnen.

- 1. Sie haben einen vollständigen Impfschutz und können den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung Ihres Arztes vorlegen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.**
- 2. Sie sind genesen und können ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives Testergebnis nachweisen, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht.**
- 3. Sie haben ein negatives Testergebnis, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf. Das Ergebnis muss von einer offiziellen Teststelle schriftlich (oder digital) bestätigt werden.**

Alle Nachweise sind nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweis anzuerkennen.